

----- **BEWILLIGUNG** -----

**einer vorübergehenden Wasserentnahme ohne
feste Einrichtung aus einem Oberflächengewässer im Kanton Bern**

GesuchstellerIn:

Gewässer:

Nutzungszweck:

Gestützt auf Art. 8 Abs. 1 des Wassernutzungsgesetzes vom 23. November 1997 (WNG) und Art. 2 der Verordnung über die Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern vom 20. März 1991 (VWO) GesuchstellerIn die Bewilligung im nachgesuchten Umfang unter folgenden Bedingungen erteilt.

A. Die Allgemeinen Bedingungen gemäss Beilage sind einzuhalten

B. Restwasserbedingung für folgende Gewässerkategorie:

(zutreffendes Ankreuzen und ausfüllen)

- See, Fluss oder grösserer Bach, an dem die Einhaltung der Dotierwassermengen ohne weitere Nachweise gewährleistet ist (In der Geoportalkarte orange).
- Mittlerer Bach, an dem die Dotierwassermengen (Entnahmegrenze) festgelegt ist mittels Pegelmarken und Abflussmessstationen (In der Geoportalkarte violett).
Die Entnahmegrenze bei folgender Messstation oder Pegel sind zu beachten:
Wird die Entnahmegrenze unterschritten (Unterkante rote Dotierwassermarken / roter Abflusswert auf Internetseite Amt für Wasser und Abfall AWA), darf kein Wasser mehr entnommen werden.
- Mittlerer Bach ohne festgelegte Dotierwassermenge nur nach Rücksprache AWA (in Geoportal violett/weiss gestrichelt).
Zusätzliche Bedingungen des AWA sind zu beachten unter Punkt C.

C. Zusätzliche Bedingungen / Abweichungen gegenüber dem Gesuch:

Dauer der Bewilligung (max. ein Jahr für landw. Bewässerung, sonst max. drei), bis am:

Für diese Bewilligung ist folgende Gebühr zu entrichten (von der Gemeinde festzulegen):

Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden. Diese hat die Anträge, eine Begründung und eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Allfällige Beweismittel sind beizulegen oder zu nennen.

| | |
|-------------|-----------------------------|
| Ort / Datum | Zuständige Gemeindebehörde: |
|-------------|-----------------------------|

Beilagen

- Allgemeine Bedingungen
- An der Entnahmeverrichtung anzubringende blaue Marke mit der Nummer:
- Kartenausschnitt mit eingetragener Entnahmestelle
- Merkblatt Bewässerung (Falls Nutzungszweck Bewässerung)
- Einzahlungsschein

Kopie an: Amt für Wasser und Abfall, Wassernutzung, Reiterstrasse 11, 3011 Bern